

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1692-I, 28.05.2021

Unser Zeichen
C5-0016-1-1285 BGB

München
27.07.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Maximilian Deisenhofer, Katharina Schulze vom 26.05.2021 betreffend EASy Gewalt und Sport I

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Datei EASy Gewalt und Sport (EASy GS) wurde auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) errichtet. Der Zweck der polizeilichen Datei ist die Sammlung, Auswertung, Zusammenführung und Bearbeitung bereits polizeilich vorhandener relevanter personenbezogener Erkenntnisse zur Unterstützung polizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit Störungen im Phänomenbereich Sport.

Dabei kommen hierbei insbesondere folgende Störungsarten in Betracht:

- Gewalttaten gegen Personen oder Sachen
- Zusammenschließen zu gemeinschaftlichen friedensstörendem Handeln sowie Unterstützung gewaltbereiter Gruppierungen

- Gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, extremistische Handlungen
- Anbringen von Graffiti, Schmierschriften oder Aufklebern
- Vermummung, Mitführen von (Passiv-)Waffen sowie die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände
- Verstöße gegen Verbote in Stadionsatzungen wie zum Beispiel Besteigen von Zäunen und Bauten oder Betreten der Spielfläche
- Beleidigungen, Bedrohungen und Nötigungen.

Zielrichtung ist die Herstellung von Zusammenhängen innerhalb von bzw. zwischen phänomentypischen Szenen im Hinblick auf gewaltbereite Gruppen, um dadurch gezielte polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr initiieren zu können. Weiterhin werden mittels der Datei Personen identifiziert, welche wiederholt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen durch Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren in Erscheinung treten.

EASy GS dient insbesondere dazu,

- die Prognosemöglichkeiten im Hinblick auf phänomentypische Störungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung bzw. Verhinderung von damit zusammenhängenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu unterstützen, sowie
- der Erkennung von Zusammenhängen zwischen Aufenthaltsorten, Tatbegehungs- und Verhaltensweisen relevanter Personen und damit der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zur Strafverfolgung sowie der Vorbereitung von präventiv polizeilichen Maßnahmen.

zu 1.1

Welche Personendaten werden in der polizeilichen Datenbank „EASy Gewalt und Sport“ in Bayern gespeichert?

zu 1.2

Welche Sachdaten werden gespeichert?

zu 1.3

Werden auch Informationen über den Aufenthaltsort der betroffenen Person, wie z.B. konkret besuchte Sportereignisse, in der Datei gespeichert?

Die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Art der zu speichernden Daten in der Anwendung EASy Gewalt und Sport (EASy GS) regelt abschließend die auf Art. 2, 64 Abs. 1 PAG i. V. m. §. 483 Abs. 3 StPO beruhende Errichtungsanordnung zur Datei „EASy Gewalt und Sport“.

In der Errichtungsanordnung sind in der Kategorie „Personendaten“ hierbei insbesondere Angaben wie Name, Geschlecht, Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit, Beruf sowie Beschreibungsmerkmale des äußeren Erscheinungsbildes aufgeführt.

Weiter sind in der Errichtungsanordnung in der Kategorie „Sachdaten“ die Kategorien „Sache“, „Fahrzeug“, „Kommunikationsmittel“ und „Dokument“ sowie „Schriftstück“ aufgeführt.

Sofern die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, kommt auch die Erfassung von Aufenthaltsorten betroffener Personen, wie beispielhaft der Besuch einer Sportveranstaltung, in Betracht. Hierbei ist stets eine Begründung der Speicherung im Einzelfall notwendig.

zu 2.1

Werden auch Daten über Ermittlungsverfahren bzw. Strafverfahren gespeichert?

zu 2.2

Werden auch Ermittlungsergebnisse gespeichert (Sachverhalte, Stellungnahmen polizeilicher Zeugen, Berichte, Zeugenaussagen, Anklageschriften, Urteile)?

zu 2.3

Werden auch Informationen über den Ausgang eines Ermittlungsverfahrens bzw. Strafverfahrens gespeichert?

Die Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß der Errichtungsanordnung zur Anwendung EASy GS können auch Daten zu Ermittlungs- bzw. Strafverfahren hinzugespeichert werden. Dies gilt insbesondere für Informationen zum Ausgang eines Ermittlungsverfahrens bzw. eines Strafverfahrens.

zu 3.1

Bei wie vielen der aktuell Eingetragenen besteht eine festgesetzte Lösungsfrist von zehn Jahren (bitte konkrete Anzahl)?

Insgesamt sind in der Anwendung EASy GS zum Stand 15. Juni 2021 604 Personen mit einer festgesetzten Speicherprüffrist von zehn Jahren gespeichert.

zu 3.2

Bei wie vielen der aktuell Eingetragenen besteht eine festgesetzte Lösungsfrist von unter zehn Jahren (bitte konkret aufschlüsseln nach Fristdauer und Anzahl)?

Insgesamt sind in der Anwendung EASy GS zum Stand 15. Juni 2021 1.040 Personen mit einer festgesetzten Speicherprüffrist von unter zehn Jahren gespeichert. Eine detaillierte Aufschlüsselung würde eine Auswertung im Einzelfall erfordern, was aufgrund der o. g. Anzahl in der Kürze der Zeitdauer zur Beantwortung der Anfrage nicht darstellbar ist.

zu 3.3

Bei wie vielen der aktuell Eingetragenen ist anhand der Lösungsfrist eine Löschung noch in diesem Jahr 2021, bzw. in den kommenden vier Jahren (2022, 2023, 2024, 2025) vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Anzahl)?

In der Anwendung EASy GS sind zum Stand 15. Juni 2021 insgesamt 1.644 Personen gespeichert. Hierbei sind systemseitig folgende Lösungszeitpunkte vorgesehen:

Jahr	Anzahl
2021	37
2022	860
2023	65
2024	79
2025	102

zu 4.1

Wird ein entsprechender Eintrag gelöscht, wenn ein Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs.2 StPO eingestellt wurde?

zu 4.2

Wird eine Löschung von Amts wegen geprüft (z.B. bei Erlangung von Erkenntnissen der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens) oder nur auf ausdrücklichen Antrag der betroffenen Person?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Löschung erfolgt in jedem Fall dann unverzüglich, wenn der der Speicherung zugrunde liegende Verdacht entfällt (Art. 54 Abs. 2 Satz 2 PAG), d. h. wenn aus einer der Polizei bekannten Entscheidung der Justiz eindeutig hervorgeht, dass im Verfahren über den Beschuldigten jeglicher Tatverdacht ausgeräumt worden ist. Haben Staatsanwaltschaft und/oder Gericht hingegen keine Feststellungen zur vollständigen Ausräumung des Tatverdachts getroffen, so wird in Fällen einer Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO hinsichtlich der weiteren Speicherung eine Einzelfallprüfung durch die Polizei durchgeführt.

Nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 PAG sind Daten von Amts wegen zu löschen, wenn aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Ausdrückliche Anträge einer betroffenen Person sind

somit nicht erforderlich. Darüber hinaus wird der gesamte Datenbestand durch die speichernden Stellen turnusmäßig einer Qualitätskontrolle unterzogen. Hierbei wird neben der Prüfung bestehender Aussonderungsfristen insbesondere über die Notwendigkeit einer zukünftigen Speicherung der jeweiligen Person zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben entschieden.

zu 4.3

Auf welcher Rechtsgrundlage basieren die Regelungen zur Löschung in dieser Datenbank?

Die Löschung von Daten in der Datei EASy GS erfolgt nach Maßgabe Art. 2, 62 PAG i. V. m. den Richtlinien für die Führung personenbezogener polizeilicher Sammlungen (RPpS).

zu 5.1

Werden neben Einzelpersonen und neben dem personenbezogenen Merkmal einer etwaigen Fanggruppenzugehörigkeit darüber hinaus auch Datensätze zu Fanggruppen geführt, in denen gruppenbezogene Daten gespeichert werden?

Die Zugehörigkeit einer gespeicherten Person zu einer Fanggruppe kann in EASy GS erfasst werden. Darüber hinaus werden keine allgemeinen gruppenbezogenen Informationen gespeichert.

zu 5.2

Falls ja, zu welchen Fanggruppen werden Daten konkret gespeichert?

Neben der Bezeichnung werden keine Daten betreffend Fanggruppen gespeichert.

zu 5.3

In welchen weiteren polizeilichen Datenbanken erscheint ein Eintrag in der Datei „EASy Gewalt und Sport“?

zu 6.1

Wozu geschieht dies?

Die Fragen 5.3 und 6.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es findet keine regelmäßige automatisierte Datenübertragung von der Anwendung EASy GS zu anderen polizeilichen Datenbanken statt.

zu 6.2

Werden die Daten auch zu Ermittlungszwecken bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren verwendet?

zu 6.3

Werden die Daten zur Vorbereitung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen (wie z.B. Aufenthaltsverbote) verwendet?

zu 7.1

Werden die Daten zur Vorbereitung ausweisrechtlicher Maßnahmen (z.B. Ausreiseverbote) verwendet?

Die Fragen 6.2, 6.3 und 7.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anwendung EASy GS dient – wie in der Vorbemerkung ausgeführt – u. a. der Erkennung von Zusammenhängen zwischen Aufenthaltsorten, Tatbegehungs- und Verhaltensweisen relevanter Personen und damit der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zur Strafverfolgung, aber vor allem der Vorbereitung von präventiv polizeilichen Maßnahmen.

Auf Grundlage dieser gewonnenen Erkenntnisse können sowohl präventive oder strafprozessuale Maßnahmen unterstützt, als auch Prognosemöglichkeiten im Hinblick auf phänomentypische Störungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von damit zusammenhängenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten geschaffen werden.

zu 7.2

An welchen Stellen findet eine anlassbezogene Datenübermittlung statt?

zu 7.3

Unter welchen Voraussetzungen findet eine anlassbezogene Datenübermittlung statt?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Datenübermittlung ist lediglich anlassbezogen im Einzelfall und nicht regelmäßig oder automatisiert möglich. Hierbei kommen ausschließlich folgende Empfänger unter der Voraussetzung des Vorliegens eines entsprechenden Anlasses in Betracht:

- Justiz:
Ermittlung aufgrund des Verdachts einer strafbaren Handlung
- Zuständige Verfolgungsbehörde:
Ermittlung aufgrund des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit
- Sonstige öffentliche Stellen:
Einzelfallübermittlung zur Erfüllung der Aufgaben einer öffentlichen Stelle oder zur polizeilichen Aufgabenerfüllung

zu 8.1

Welche Stellen haben regelmäßigen oder auch anlassbezogenen Zugriff auf die Datenbank „EASy Gewalt und Sport“?

Es kommen hinsichtlich des berechtigten Personenkreises ausschließlich ein eng eingegrenzter Bereich von Angehörigen der bayerischen Polizei in Betracht, die im Rahmen ihrer Haupt- oder Nebenaufgabe (Szenekundige Beamte, Ermittler, Sachbearbeiter) explizit mit dem Phänomenbereich Gewalt und Sport oder sich daraus ergebender Schnittstellen betraut sind.

zu 8.2

Warum ist es erforderlich, neben der bundesweiten Verbunddatei „Gewalttäter Sport“, in der auch von bayerischen Polizeibehörden Eintragungen veranlasst und abgerufen werden können, eine weitere Datenbank zum Thema „Gewalt und Sport“ in Bayern zu führen?

Die Datenbanken „Gewalttäter Sport“ und „EASy GS“ haben verschiedene Zweckbestimmungen.

Die bundesweite Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ dient der Gewinnung von Anhaltspunkten im Zusammenhang mit möglichen Eingriffsmaßnahmen sowie der Gewinnung von Erkenntnissen für taktisch-operative Maßnahmen im Zusammenhang mit gewaltbereiten Personen bei Sportveranstaltungen. Sie ist im Informationssystem der Polizei „INPOL“ angesiedelt, sodass die gespeicherten Informationen grundsätzlich allen Polizeibeamten zur Verfügung stehen, sofern der Zugang zu den Daten nach den Bestimmungen des PAG eröffnet ist.

Die Datei „EASy GS“ dient der Gewinnung von personenbezogenen Erkenntnissen über Zusammenhänge und Verbindungen zwischen den Angehörigen gewaltbereiter Szenen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen. Entsprechend hat auch nur ein sehr eingeschränkter Personenkreis (s. a. Antwort zu Frage 8.1) Zugriff auf diese Speicherungen.

zu 8.3

Seit wann sind die bei den bayerischen Polizeipräsidien München, Mittelfranken, Schwaben Süd/West und Schwaben Nord geführten Datenbanken „Informationsdatei Fußball“, „Strukturdatenbank Optimierung Maßnahmen Fußball und Gewalt“, „Informationssystem Gewalttäter Sport“ und „Informationsdatei Sport“ nicht mehr aktiv, wenn davon ausgegangen werden darf, dass im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich Sport in Bayern ausschließlich die Anwendungen „Gewalttäter Sport“ und „EASy Gewalt und Sport“ geführt werden (s. Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Max Deisenhofer anlässlich der Plenarwoche in der 18. KW 2021, Drs. 18/15764)?

Mit der bayernweiten Einführung wurden die bestehenden regionalen EASy-Verfahren durch EASy GS ersetzt. Je nach Struktur und Inhalt des jeweiligen regionalen Verfahrens konnten die bestehenden Datensätze automatisiert in EASy GS migriert werden, welches am 24. Januar 2020 in den Betrieb übergang und die bestehenden Verfahren ablöste.

Das Polizeipräsidium Mittelfranken und das Polizeipräsidium Schwaben Nord setzten dementsprechend den Betrieb ihrer regionalen Verfahren im Februar 2020

aus. Das Polizeipräsidium München konnte die manuelle Migration des Datenbestandes der Anwendung „Informationsdatei Fußball“ unter Durchführung von Anpassungen und Löschungen der Speicherungsinhalte zum 15. März 2021 abschließen und im Anschluss die Zugriffsrechte deaktivieren. Im Polizeipräsidium Schwaben Süd/West wird der Datenbestand des Verfahrens „Informationssystem Gewalttäter Sport“ aus Qualitätssicherungsgründen noch bis zum dritten Quartal 2021 vorgehalten und im Anschluss gelöscht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär